

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Dezernat I, Rechnungsprüfungsamt

Betreff:

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 14. November 2011

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.10.2011 | N | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 10.11.2011 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 23. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| A 01 | Änderungssatzung |
| A 02 | Gebührenkalkulation (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!) |
| A 03 | Synopse des Gebührenverzeichnisses |
| A 04 | Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) |

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.10.2011

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2011

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 2

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| QU 1 | + | Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Verwaltungsgebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Allgemeines

Für die Erbringung von öffentlichen (hoheitlichen) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassern erheben.

Die Verwaltungsgebührenordnung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und ggf. Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Bei der vorgesehenen Änderung der Verwaltungsgebührenordnung sollen folgende Bereiche aktualisiert bzw. angepasst werden:

- Neukalkulation der Verwaltungsgebühren beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
- Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bezüglich der Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die die Gewährung von Zuwendungen, insbesondere also Zuschüssen, betreffen.
- Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bezüglich der Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreffen.

Dieser Beschlussvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Gebührenkalkulation für die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
- Anlage 3: Synopse des Gebührenverzeichnisses Alt – Neu
- Anlage 4: Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

2. Neukalkulation der Verwaltungsgebühren beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

2.1 Allgemeines

Bis zum Jahr 2007 waren diese Verwaltungsgebühren im Landesgebührengesetz geregelt. Das heißt, die zu erhebenden Gebühren wurden vom Land Baden-Württemberg als Fest- oder Rahmengebühren vorgegeben und dann von allen Kommunen in Baden-Württemberg nach diesen Vorgaben erhoben. Diese Gebührenhoheit des Landes wurde ab dem Jahr 2007 auf die Kommunen übertragen. Zunächst wurden die Gebührensätze vom Land Baden-Württemberg unverändert übernommen. Nachdem nun einige Jahre vergangen sind ist es an der Zeit, die Höhe der Gebühren einer Überprüfung zu unterziehen. Des weiteren ist beabsichtigt, in das Gebührenverzeichnis neue Gebührentatbestände aufzunehmen, welche sich zwischenzeitlich ergeben haben (z.B. Ausstellen einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Umweltzone) und auch veraltete Gebührentatbestände, welche z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell sind, aus dem Gebührenverzeichnis heraus zu nehmen.

Die vorliegende Neukalkulation berücksichtigt auch die Ergebnisse von Gebührenüberprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

2.2 Neukalkulation

Das Gebührenverzeichnis für Leistungen des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie ist im aktuellen Verwaltungsgebührenverzeichnis in drei Abschnitte (Nr.4-6) gegliedert:

1. Allgemeine öffentliche Leistungen
2. Ordnungswesen
3. Bauen und Wohnen
- 4. Gewässer- und Bodenschutz**
- 5. Naturschutz**
- 6. Gewerbeaufsicht und Umweltschutz**
7. Forstwirtschaft

Die Gebühren sollen alle mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Dazu wurde zunächst in allen 3 Abschnitten der Stundenverrechnungssatz für die einzelnen Gebührenbereiche auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung 2009 ermittelt. Ein Zuschlag für die Kostenentwicklung bis einschl. 2012 wurde nicht vorgenommen. Damit wird das bisherige Prinzip der Kalkulation nach geprüften Jahresergebnissen beibehalten. Die Kostendeckung wird – mit der vorstehenden Einschränkung - durch Anwendung des Stundensatzes und des tatsächlichen Zeitbedarfs erreicht.

Der Stundensatz ermittelt sich aus den anteiligen Personal- und Sachaufwendungen sowie den Arbeitsstunden, die laut Arbeitszeiteinschätzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für die jeweiligen Aufgabengebiete geleistet wurden. Die unterschiedliche Höhe der Stundensätze ergibt sich im Wesentlichen aus der fachgebietsbezogenen Personal- und Organisationsstruktur.

Nachfolgend wird in einer Übersicht die Veränderung der Stundensätze verdeutlicht.

| Nummer | Gebührentatbestand | Stundensatz bisher | Stundensatz neu |
|----------|--|--------------------|-----------------|
| 4 | Gewässer- und Bodenschutz | | |
| 4.1 | Wasserrechtliche Maßnahmen | 54,00 € | 63,00 € |
| 4.2 | Wasserrechtliche Genehmigungen | 54,00 € | 63,00 € |
| 4.3 | Altlasten und sonstige Bodenschutzrechtliche Maßnahmen | 54,00 € | 63,00 € |
| 5 | Naturschutz | | |
| 5.1 | Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen | 60,00 € | 62,00 € |
| 5.2 | Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug des Natur- und Artenschutzes | 60,00 € | 62,00 € |
| 5.3 | Entwicklung von Natur und Landschaft | 60,00 € | 61,00 € |
| 5.4 | Befreiungen nach der Baumschutzsatzung | 60,00 € | 62,00 € |
| 5.5 | Anordnungen von Ersatzpflanzungen | 60,00 € | 62,00 € |
| 5.6 | Sonstige öffentliche naturschutzrechtliche Leistungen | - | 62,00 € |
| 6 | Gewerbeaufsicht und Umweltschutz | | |
| 6.1 | Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz | 50,00 € | 51,00 € |
| 6.2 | Technischer Arbeitsschutz | 50,00 € | 51,00 € |
| 6.3 | Abfallrechtliche Maßnahmen | 48,00 € | 70,00 € |
| 6.4 | Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen | 56,00 € | 72,00 € |
| 6.5 | Genehmigungsbedürftige Anlagen | 56,00 € | 72,00 € |

Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenbereichen:

Gewässer- und Bodenschutz:

Bei den einzelnen Gebührentatbeständen wurden entweder der Stundenverrechnungssatz, eine Festgebühr oder der Stundenverrechnungssatz zzgl. einer Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils als neue Gebühren festgelegt.

Im Bereich der „Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG in Verbindung mit § 8 WHG“ (Nummer 4.1) werden die Erlaubnisse in der Regel auf 10 Jahre beschränkt. Zusätzlich werden die Gebühren für die Entnahme von Wasser bzw. das Einleiten von Stoffen in Gewässer pro Jahr erhoben.

Naturschutz:

Die Grundlage für die neuen Gebühren bildet der Stundenverrechnungssatz sowie teilweise ein Zuschlag als Wertgebühr.

Der Gebührentatbestand 5.3 „Natur- und Landschaft“ wird in der Kostenrechnung des Amtes 31 nicht als eigenes Produkt ausgewiesen, sondern steckt in dem Produkt „1.55.40.01.31.01 Natur- und Landschafts(schutz)fläche“. Der Anteil des Gebührentatbestandes 5.3 „Natur- und Landschaft“ beträgt 20% vom Produkt 1.55.40.01.31.01. Zur Berechnung der Gebühr wurden 20% der Aufwendungen des Produktes 1.55.40.01.31.01 ermittelt.

Gewerbeaufsicht und Umweltschutz:

Für den „Sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz“ (Nummer 6.1) wurden die Gebührensätze bei der Bewilligungsdauer sowie die Einteilungen bei der Anzahl der Arbeitnehmer geändert, um zum einen die großen Sprünge zwischen den einzelnen Personengruppen zu vereinheitlichen sowie um bei der Berechnung der Gebühr nach der Bewilligungsdauer eine Vereinfachung herzustellen.

| <u>Anzahl der Arbeitnehmer:</u> | <u>Einteilung bisher</u> | <u>Einteilung neu</u> |
|---------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| | 1 bis 4 | 1 bis 4 |
| | 5 bis 20 | 5 bis 20 |
| | 21 bis 200 | 21 bis 100 |
| | Über 200 | Über 100 |

| <u>Bewilligungsdauer:</u> | <u>Einteilung bisher</u> | <u>Einteilung neu</u> |
|---------------------------|--------------------------|----------------------------|
| | bis 1 Monat | bis 1 Monat |
| | bis 2 Monate | jeder weitere Monat |
| | über 2 Monate | - |

Nur im Punkt 6.4.2 „Ausnahmegenehmigung zur Befahren der Umweltzone“ liegt die vorgeschlagene Gebührenhöhe mit 50,00 € unter dem errechneten Stundenverrechnungssatz von 72,00 €. Bisher wurden für diese Leistung 40,00 € verlangt.

Dies begründet sich dadurch, dass bei der deutlich erhöhten Gebühr von 72,00 € die Möglichkeit besteht, dass sich die Bürger ihre Ausnahmegenehmigungen in einer anderen Stadt ausstellen lassen, in welcher die Gebühr niedriger ist, da die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in jeder Gebietskörperschaft, die eine Umweltzone eingerichtet hat, in Baden-Württemberg beantragt werden kann. Mit einer Gebührenhöhe von 50,00 € liegen wir auf dem Niveau der umliegenden Gebietskörperschaften, die eine Umweltzone eingerichtet haben.

Grundsätzlich:

Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren erfolgte nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese Erläuterungen sind in der Anlage 4 zu dieser Vorlage aufgeführt.

In allen 3 Gebührenbereichen wurde eine neue Gebühr als Auffangtatbestand am Ende des Gebührenbereiches aufgenommen. Diese neuen Gebühren erhalten den jeweils kalkulierten Stundenverrechnungssatz.

Die Kalkulation der Gebühren ist als Anlage 2 und eine Synopse „Alte Gebühr – Neue Gebühr“ als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Ein Städtevergleich mit Mannheim ist nicht möglich, da das Gebührenverzeichnis in Mannheim keine Festgebühren enthält, sondern als Rahmengebührenverzeichnis gestaltet ist.

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bezüglich der Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die die Gewährung von Zuwendungen, insbesondere also Zuschüssen, betreffen.

Neu eingefügt wird in § 3 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung die Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die die Gewährung von Zuwendungen, insbesondere also Zuschüssen, betreffen. Ohne diese Ergänzung müssten Verwaltungsgebühren für die Gewährung von städtischen Zuwendungen durch die Empfänger gezahlt werden. Da die Empfänger in der Regel gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Verbände sind, soll hier von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Da bereits bisher keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, wird es nicht zu Mindererträgen gegenüber den vergangenen Haushaltsjahren kommen.

4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bezüglich der Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreffen.

Ebenfalls neu eingefügt wird in § 3 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung die Gebührenfreiheit für Angelegenheiten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreffen. In der Praxis wurde auch bislang schon von einer Gebührenerhebung abgesehen, wobei diese Handhabung nur auf einer Empfehlung des (damaligen) Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung aus dem Jahr 2005 beruhte, die Grundsätze des Sozialhilferechts in diesem Bereich entsprechend anzuwenden. Zur Klarstellung wird dies jetzt ausdrücklich geregelt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

gezeichnet

in Vertretung

Bernd Stadel